

Sitzung des Gemeinderates vom 01. September 2022

Anwesend: FRANZEN Daniel, Bürgermeister-Vorsitzender;
SERVATY Charles, NOEL Stéphan, SARLETTE Nadia, Schöffen;
HEINDRICHS Elmar, HEINEN Ludwig, HECK José, HEINEN-SCHOMMER
Inge (ab Punkt 3), VELZ Jean-Luc, PAUELS Hermann Josef, DOLLENDORF
Manuel, KERSTGES Michelle, RAUW-HERBRAND Karla, REUTER-GEHLEN
Ursula, RITTER-ARGEMBEAUX Marliese, Ratsmitglieder;
KRINGS Verena, Generaldirektorin-Sekretärin.
Fehlte entschuldigt: LIMBURG-COLLAS Martha, Schöffin;
TÖLLER-SCHOFFERS Elisabeth, HEINEN-SCHOMMER Inge (Punkte 1 bis 2),
Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2022.
2. Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 bzgl. des Feuerverbotes auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach.
3. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses zugunsten der Asbl 8ll für die Restaurierung der Wasserpumpe am ehemaligen Bahnhof Küchelscheid.
4. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses zugunsten des Bürgerfonds Ostbelgien Ukraine.
5. Kassenkontrolle 2/2022.
6. Vergabe eines Dienstleistungsauftrags an einen Architekten für die Ausarbeitung und Begleitung des Projektes zur Instandsetzung und Erweiterung des Bauhofes der Gemeinde Bütgenbach. Festlegung des Vergabeverfahrens und der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags.
7. Genehmigung des Ankaufs von Reifen für den technischen Dienst der Gemeinde. Festlegung des Vergabeverfahrens und der Bedingungen eines Lieferauftrags.
8. Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde.
9. Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Elsenborn, Wirtzfelder Straße, an den Anlieger NOEL Johann.
10. Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzelle katastriert Gemarkung 4 (Elsenborn), Flur A, Nr. 398/2, gelegen in Elsenborn, Kupferstraße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum.
11. Endgültiger Beschluss zum Verkauf der Parzellen mit Wassertürmen in Elsenborn und Bütgenbach.
12. Endgültiger Beschluss über den Verkauf von 2 Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Seestraße an die Hotel Bütgenbacher Hof A.G., die MARAITE-HEYEN Invest PGmbH, Frau Jennifer HEYEN und Herrn Thorsten MARAITE.
13. Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der VoG "Flussvertrag der Amel/Rur" für die Jahre 2023-2025, Bezeichnung von Vertretern und Annahme des Aktionsplans 2023-2025.
14. Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2022/2023.
15. Genehmigung des Projektes zur Einrichtung eines Sicherheitsbodens in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Anpassung der Kostenschätzung.

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.07.2022 wird mit 13 Ja-Stimmen (Frau RAUW-HERBRAND, Frau KERSTGES, Herr DOLLENDORF, Herr HEINEN, Herr HECK, Herr VELZ, Herr HEINDRICHS, Herr PAUELS, Frau RITTER-ARGEMBEAUX, Frau REUTER-GEHLEN, Frau SARLETTE, Herr NOEL und Herr FRANZEN) und 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr SERVATY) angenommen.

2° Bestätigung der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 bzgl. des Feuerverbotes auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24. Januar 1988, Artikel 119bis, 134 §1 und 135 §2;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere seines Artikels 63;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Juni 2013 über die kommunalen Verwaltungssanktionen;

Aufgrund der Allgemeinen Verwaltungspolizeilichen Verordnung, genehmigt durch Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.2021 und abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 28.04.2022;

In Anbetracht der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, insbesondere der Hitzewellen und der extremen Trockenheit auf dem Gebiet der Gemeinde Bütgenbach;

In Erwägung, dass es gemäß dem Forstgesetzbuch strikt verboten ist, im Wald Feuer gleich welcher Art zu entzünden;

In Erwägung, dass es notwendig ist, in Grünflächen (Wiesen, Kulturen, Dickicht, Böschungen, Holzungen oder Wäldern) die Gefahren eines Brandes zu verhindern;

In Erwägung, dass es den Gemeinden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es der Gemeinde und insbesondere dem Bürgermeister obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereit zu stellen, insbesondere was die Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit usw. an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Erwägung, dass es dem Bürgermeister obliegt, der spezifischen lokalen Situation Rechnung tragend strikte Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit und somit die Gesundheit der teilnehmenden Bevölkerung nicht zu gefährden und somit zu schützen;

Aufgrund der Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022, womit Bürgermeister Daniel FRANZEN aufgrund der außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen, der seit Monaten andauernden extremen Trockenheit und in den letzten Wochen vorkommenden Hitzewellen verschiedene Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden, insbesondere in Forst- und Grünflächen, beschloss;

In Erwägung, dass es gemäß Artikel 1 dieser Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 solange die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde verboten ist:

1° Lagerfeuer oder Grillfeuer anzuzünden, Feuer außerhalb der Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, mit Ausnahme von Grills in Privathaushalten oder an jedem anderen Ort, der mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt liegt:

- sofern das Feuer (Holz oder Kohle) in einer zu diesem Zweck vorgesehenen Vorrichtung enthalten ist;
- unter Beachtung der grundlegenden Vorsichtsmaßnahmen (Grilldeckel benutzen, zum Anzünden keine leicht entzündlichen Brandbeschleuniger wie Spiritus (White Spirit), Verdünner (Thinner), Benzin usw. verwenden, jede trockene Vegetation in unmittelbarer Umgebung des Feuers entfernen, keine leicht entflammaren Stoffe in der Nähe lagern, ...);

- sofern die verantwortliche Person eine ständige Beaufsichtigung des Grills bis zur vollständigen Abkühlung der Glut gewährleistet und in unmittelbarer Nähe ausreichend Wasser bereithält, um jeden Feuerausbruch zu löschen;
- 2° Feuer in Forstgebiete zu tragen und anzuzünden, ohne jegliche Ausnahme oder Abweichung;
- 3° thermische Unkrautvernichter oder ähnliche Geräte zu benutzen;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 2 dieser Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 zudem Feuerwerke verboten sind;

In Erwägung, dass diese Verfügung am 19.07.2022 um 00.00 Uhr in Kraft getreten ist und solange gilt, wie die außergewöhnlichen klimatischen Bedingungen (hohe Temperaturen und geringe Niederschläge) andauern;

In Erwägung, dass der Bürgermeister gemäß Artikel 134, §1 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988 bei Aufruhr, feindseligen Aufläufen, schwerer Gefährdung der öffentlichen Ruhe oder anderen unvorhergesehenen Vorfällen, bei denen die geringste Verzögerung Gefahr oder Schaden für die Einwohner bedeuten könnte, Polizeiverfügungen erlassen kann, unter der Bedingung, dass er dem Gemeinderat unverzüglich Mitteilung hierüber macht;

In Erwägung, dass den Gemeinderatsmitgliedern diese Polizeiverfügung am 19.07.2022 per E-Mail übermittelt wurde;

In Erwägung, dass gemäß Artikel 134, §1 des Neuen Gemeindegesetzes diese Verfügung zudem durch den Gemeinderat bei seiner nächstfolgenden Sitzung bestätigt werden muss;

In Erwägung, dass es sich aufgrund der vorstehend näher beschriebenen Lage und zur Verhinderung von Bränden und zum Schutz der Gesundheit der Bürger der Gemeinde Bütgenbach empfiehlt, diese Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 zu bestätigen:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Polizeiverfügung des Bürgermeisters vom 19.07.2022 wird bestätigt.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Information an:

1. die lokale Polizeizone Eifel;
2. den Verwaltungspolizeidirektor-Koordinator der föderalen Polizei in Eupen;
3. den Prokurator des Königs von Eupen;
4. die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. den Gouverneur der Provinz Lüttich.

Ratsmitglied Inge HEINEN-SCHOMMER betritt den Sitzungssaal.

3° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses zugunsten der Asbl 8II für die Restaurierung der Wasserpumpe am ehemaligen Bahnhof Küchelscheid.

Der Gemeinderat,

In Erwägung, dass die VoG 8II, welche sich aus Ehrenamtlichen zusammensetzt und sich für den Erhalt und die Verschönerung des Eisenbahnerbutes einsetzt, die Restaurierung der Wasserpumpe am ehemaligen Bahnhof in Küchelscheid vorschlug;

Aufgrund seines Beschlusses vom 26.05.2020, womit das Kollegium Kenntnis von der Kostenschätzung für die Instandsetzung der Wasserpumpe des ehemaligen Bahnhofs in Küchelscheid in Höhe von ca. 6.000 € nahm und die VoG 8II um Einreichung eines Antrags auf Bezuschussung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft bat;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der VoG 8II eine Bezuschussung in Höhe von 2.500,00 € für den Neuanstrich der Wasserpumpe in den ursprünglichen Farben gewährte;

In Erwägung, dass die Restaurierungsarbeiten durch die VoG 8II durchgeführt wurden und diese nun um die Bezuschussung der Restaurierungskosten bittet;

Angesichts des Antrags der VoG 8II und der dem Antrag beigefügten Belege, wonach sich die Gesamtkosten des Anstriches auf 4.660,38 € ohne MwSt. belaufen (die

VoG ist MwSt.-pflichtig), wovon der Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Höhe von 2.500,00 € abzuziehen ist;

In Erwägung, dass somit ein Restbetrag der Restaurierungskosten in Höhe von 2.160,38 € verbleibt;

In Erwägung, dass die VoG 8II um einen Zuschuss seitens der Gemeinde Bütgenbach bittet, um den Restbetrag der Kosten in Höhe von 2.160,38 € finanzieren zu können;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 569/124-02 vorgesehen sind;

Aufgrund von Artikel 177ff. des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- der VoG 8II, mit Sitz in rue de la Scorre 17 in 4000 Lüttich, eingetragen in der Zentralen Datenbank der Unternehmen unter Nr. 0888.379.250, wird ein außerordentlicher Zuschuss über 2.160,38 € für den Anstrich der Wasserpumpe des ehemaligen Bahnhofs von Küchelscheid bewilligt;

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

4° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses zugunsten des Bürgerfonds Ostbelgien Ukraine.

Der Gemeinderat,

Aufgrund einer Initiative des Bürgerfonds Ostbelgien - Spendenaufruf UKRAINE der König Baudouin Stiftung infolge des Ukraine-Krieges;

In Erwägung, dass die Schulkinder der Gemeinde Bütgenbach bereits 9.400,00 € an Spenden zugunsten des Bürgerfonds gesammelt haben;

In Anbetracht, dass die Gemeinde selbst auch einen Zuschuss in Höhe von 600,00 € für dieses Projekt einzahlen sollte, um das Ziel von 10.000,00 € an Spenden zu erreichen;

Aufgrund des vom Finanzdirektor in Anwendung von Artikel 102, §2, Punkt 3 des Gemeindedekretes abgegebenen Gutachtens vom 22.08.2022 zur Frage der Gesetzmäßigkeit dieser Ausgabe;

In Anbetracht dessen, dass die Mittel im ordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2022 unter Artikel 849/332-02 vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 177ff. über die Kontrolle der Zuschüsse:

BESCHLIESST einstimmig:

- dem Bürgerfonds Ostbelgien wird ein außerordentlicher Zuschuss in Höhe von 600,00 € für das Projekt "Spendenaufruf Ukraine" bewilligt;

- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

5° Kassenkontrolle 2/2022.

Aufgrund von Artikel 103 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018 nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Quartals 2022.

6° Vergabe eines Dienstleistungsauftrags an einen Architekten für die Ausarbeitung und Begleitung des Projektes zur Instandsetzung und Erweiterung des Bauhofes der Gemeinde Bütgenbach. Festlegung des Vergabeverfahrens und der Bedingungen des Dienstleistungsauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Berichtes des Bauhofleiters, wonach gewisse Instandsetzungs- und Erweiterungsarbeiten des Bauhofes in Weywertz, Bahnhofstraße 95, nötig sind;

In Erwägung, dass für diese Arbeiten ein Städtebauantrag mit Intervention eines Architekten eingereicht werden muss;

In Erwägung, dass aufgrund des für diesen Dienstleistungsauftrag geschätzten Auftragswerts von ca. 60.000,00 € zzgl. MwSt. und aufgrund des Artikels 42 § 1^{er} a) des vorerwähnten Gesetzes vom 17. Juni 2016 der öffentliche Auftrag im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben werden darf;

Aufgrund des vorliegenden Sonderlastenhefts;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

In Anbetracht, dass die erforderlichen Mittel anlässlich der nächsten Haushaltsabänderung unter Artikel 421/724-60 - Projekt 20220008 des außerordentlichen Haushalts 2022 vorgesehen werden müssen;

Aufgrund des vorliegenden Gutachtens des Finanzdirektors vom 22.08.2022 gemäß Artikel 102, § 2, Punkt 3 des Gemeindedekrets;

Nach eingehender Beratung;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Dienstleistungsauftrag an einen Architekten zur Ausarbeitung und Begleitung des Projektes zur Instandsetzung und Erweiterung des Bauhofs der Gemeinde Bütgenbach gemäß Kostenschätzung über einen Gesamtbetrag von ca. 60.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Das vorliegende Sonderlastenheft wird zu diesem Zwecke angenommen.

Art. 3: Für die Vergabe des Dienstleistungsauftrags wird das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung gewählt.

Art. 4: Die Finanzierung des Auftrags erfolgt über Artikel 421/724-60 - Projekt 20220008 des außerordentlichen Haushaltsplans des Jahres 2022. Die Mittel werden in der kommenden Haushaltsabänderung vorgesehen.

Art. 5: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen, Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

7° Genehmigung des Ankaufs von Reifen für den technischen Dienst der Gemeinde. Festlegung des Vergabeverfahrens und der Bedingungen eines Lieferauftrags.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Ausführung öffentlicher Aufträge;

Aufgrund der Notwendigkeit, neue Reifen für verschiedene Fahrzeuge des technischen Dienstes der Gemeinde anzuschaffen;

Nach Durchsicht der vorliegenden Schätzung, wonach der zu erwartende Kostenaufwand sich auf ca. 15.000,00 € zzgl. MwSt. beläuft;

In Erwägung, dass es sich demnach um einen öffentlichen Auftrag mit geringem Wert (unter 30.000 €) im Sinne von Artikel 92 des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge handelt, sodass der Lieferauftrag durch angenommene Rechnung zustande kommen kann;

In Erwägung, dass die Vergabe des Auftrags auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erfolgen sollte, wobei das wirtschaftlich günstigste Angebot auf Grundlage des Preises ermittelt wird;

Aufgrund des am 12.08.2022 vom Finanzdirektor erstellten finanziellen Gutachtens gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass die erforderlichen Mittel zur Bestreitung der Ausgabe im ordentlichen Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres unter verschiedenen Artikeln für den Unterhalt von Fahrzeugen vorgesehen sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere des Artikels 151:

BESCHLIESST einstimmig:

Art. 1: Der Ankauf von Reifen für den technischen Dienst der Gemeinde gemäß beiliegender Aufstellung über einen geschätzten Betrag von ca. 15.000,00 € zzgl. MwSt. wird genehmigt.

Art. 2: Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt gemäß Artikel 92 des Gesetzes über die öffentlichen Aufträge durch angenommene Rechnung.

Die Vergabe des Auftrags wird auf Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots erteilt, wobei die Bestimmung des wirtschaftlich günstigsten Angebots anhand einer Bewertung auf Grundlage des Preises erfolgt.

Art. 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt. Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde.

8° Resolution zu den finanziellen Auswirkungen aufgrund der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes, insbesondere seines Artikels 135, §2 welcher besagt:

"§ 2 - Die Gemeinden haben auch als Aufgabe, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was Sauberkeit, Gesundheit, Sicherheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft."

Aufgrund des Gemeindedekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018;

Aufgrund des Dekrets des Wallonischen Parlaments vom 1. März 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 6. Dezember 2018 über die Bodenbewirtschaftung und -sanierung;

Aufgrund des Dekrets des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15. Dezember 2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

In Erwägung, dass die Gemeinden im Rahmen von Straßenbauprojekten, dem Verlegen von Leitungen, Projekten der ländlichen Entwicklung, Hochbauarbeiten usw. mit Erdbewegungen konfrontiert werden, die gemäß den Bestimmungen der Bodengesetzgebung behandelt werden müssen;

In Erwägung, dass diese Erdbewegungen nach ersten Erfahrungen mit den o.e. Rechtsvorschriften kostenintensiver werden; dass einige Gemeinden mit erheblichen Zusatzkosten konfrontiert sind;

In Anbetracht der finanziellen Mittel, die den lokalen Behörden zur Verfügung stehen; dass die Zuschüsse seitens der übergeordneten Behörden nicht an die Kostenerhöhungen angepasst werden, welche aus der Bodengesetzgebung resultieren können, so dass diese Mehrkosten gänzlich zu Lasten der Gemeinden verbleiben;

In Erwägung, dass kostenintensivere Projekte bei gleichbleibenden Einnahmen zu weniger Straßenbauprojekten führen;

In Erwägung, dass diese Situation alle Gemeinden in der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, betreffen wird;

In Erwägung, dass auch die Lage von Gemeinden mit einer großen geografischen Ausdehnung und einer ebenso großen Anzahl an Straßenkilometern berücksichtigt werden muss; dass der Investitionsrahmen einiger lokaler Behörden in Anbetracht ihrer Einwohnerzahl es nicht erlauben wird, alle notwendigen Straßenarbeiten durchzuführen und somit ihren Einwohnern eine gute Sicherheit auf ihren Straßen zu bieten;

In Erwägung, dass die Rechtmäßigkeit der Rechtsvorschriften zur Rückverfolgbarkeit von Erde nicht in Frage gestellt wird; dass jedoch ein unverhältnismäßiger Anstieg der Kosten der Baustellen, die Erdbewegungen erfordern, nicht tragbar ist;

In Erwägung, dass die lokalen Behörden keine Kontrolle darüber haben, ob die Erde, die von ihren Baustellen zu einem Empfängerstandort oder einer zugelassenen Anlage gebracht wird, auch die Erde ist, die dort getestet wird; dass es aber je nach Testresultat zu höheren Entsorgungskosten kommen kann;

In Erwägung, dass die Möglichkeit von Interessenkonflikten im Rahmen von Erdbewegungen besteht, da die Unternehmen, die die Erde transportieren, oftmals auch diejenigen sind, die einen Empfängerstandort oder eine zugelassene Anlage betreiben;

In Anbetracht des Einflusses der lokalen Behörden auf die Wirtschaft der Wallonischen Region, inklusive der Deutschsprachigen Gemeinschaft, da die Gemeinden wichtige Investoren in der lokalen und regionalen Wirtschaft sind;

Nach eingehender Beratung und auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nachdem der Abänderungsvorschlag von Ratsmitglied Elmar HEINDRICHS, in Artikel 2 hinter dem Wort "Hintergrundkonzentrationen" die Wortfolge "deren Ursprung eine geologische Formation ist" einzufügen, einstimmig angenommen wurde:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die finanziellen Schwierigkeiten zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen zur Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde ergeben, und mit der damit einhergehenden Verringerung von Baustellen Rechnung zu tragen, die in den kommenden Jahren durchgeführt werden können.

Artikel 2: Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Regeln zu vereinfachen für Erde, die im Dekret festgesetzte Schwellenwerte durch Hintergrundkonzentrationen, deren Ursprung eine geologische Formation ist, überschreitet, wenn sich der Herkunfts- und der Empfängerstandort in der gleichen geologischen Formation befinden.

Artikel 3: Die wallonische Regierung und die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft werden aufgefordert, die Haushaltsmittel, die für kommunale Investitionen bereitgestellt werden, aufzustocken, damit die zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung, Rückverfolgbarkeit und Sanierung von Erde vollständig zu Lasten der Wallonischen Region bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehen können.

Artikel 4: Die wallonische Regierung wird aufgefordert, die Möglichkeit zu prüfen, die Preise aller Empfängerstandorte bzw. aller zugelassenen Anlagen zu normalisieren.

Artikel 5: Die vorliegende Resolution wird an die Regierung der Wallonischen Region, die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, an alle wallonischen Gemeinden und an die "Union des Villes et Communes de Wallonie" übermittelt.

Artikel 6: Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses beauftragt.

9° Prinzipieller Beschluss über den Verkauf eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum in Elsenborn, Wirtzfelder Straße, an den Anlieger NOEL Johann.

Nachdem sich Schöffe Stéphan NOEL in Anwendung von Artikel 26 des Gemeindegemeinschaftsbeschlusses vom 23.04.2018 von den Beratungen zurückgezogen hat;

Aufgrund der Anfrage des Herrn Johann NOEL in Elsenborn vom 23. März 2022 auf Erwerb von öffentlichem Eigentum vor seinem Anwesen in Elsenborn, Wirtzfelder Straße 35:

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Landmessers FAYMONVILLE Guido in Honsfeld vom 24. Juni 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um eine Fläche von 99 m² handelt;

In Erwägung, dass dieser Wegeabsplass Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde ist und daher vor einem Verkauf entwidmet werden muss;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt den gegenwärtigen Beschluss einer öffentlichen Untersuchung zu unterziehen:

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST prinzipiell und einstimmig:

- Die Entwidmung und der spätere Verkauf eines 99 m² großen Wegeabsplasses aus dem öffentlichen Eigentum gelegen in Elsenborn, vor dem Anwesen Wirtzfelder Straße 35, gemäß Vermessungsplan des Landmessers Guido FAYMONVILLE in Honsfeld vom 24.06.2021 werden hiermit prinzipiell genehmigt;
- Das Gemeindegremium wird mit den Verkaufsverhandlungen beauftragt.
- Vor jeder weiteren Entscheidung wird der gegenwärtige Beschluss einer öffentlichen Untersuchung unterworfen.

10° Endgültiger Beschluss über die kostenlose Übernahme der Parzelle katastriert Gemarkung 4 (Elsenborn), Flur A, Nr. 398/2, gelegen in Elsenborn, Kupferstraße und Einverleibung ins öffentliche Gemeindeeigentum.

Der Gemeinderat,

Aufgrund eines Antrages der Frau Odette FAYMONVILLE in Elsenborn vom 07. Juni 2022, handelnd im Namen der Erbgemeinschaft FAYMONVILLE-MACKELS betreffend die Regularisierung einer Geländesituation in der Kupferstraße in Elsenborn;

In Anbetracht, dass laut Informationen der Katasterkarte die Parzelle 398/2 der Flur A in Elsenborn mit einer Fläche von 150 m² Frau Gertrud MACKELS (verstorben am 17.01.2022), Frau Odette FAYMONVILLE, Frau Edith FAYMONVILLE und Herrn Guido FAYMONVILLE gehört und sich vollständig im Gemeindegeweg „Kupferstraße“ befindet;

In Erwägung, dass die Erbgemeinschaft FAYMONVILLE in ihrem Schreiben vom 07. Juni 2022 anbietet, der Gemeinde diese Parzelle zwecks Einverleibung in das öffentliche Eigentum zu übertragen;

In Erwägung, dass die Kupferstraße in Elsenborn seit mehr als 30 Jahren öffentlich, durchgehend, ununterbrochen und unzweideutig durch die Öffentlichkeit als öffentliche Straße genutzt wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde seit mehr als 30 Jahren auf diesem Gemeindegeweg "Kupferstraße", darin inbegriffen die Parzelle 398/2, verschiedene Rechts- und Besitzhandlungen durchgeführt hat, wie z.B. die Befestigung und den Unterhalt des Weges, das Mähen der Straßenränder und die Instandsetzung dieses Weges;

In Erwägung, dass die Übertragung des Eigentums der Grundfläche dieses kommunalen Verkehrsweges offiziell im Kataster registriert werden sollte, damit dieser Weg laut Kataster als Teil des öffentlichen Gemeindeeigentums angezeigt werden kann;

In Anbetracht, dass diese Übertragung durch die Erbgemeinschaft FAYMONVILLE kostenlos erfolgen soll, bei Übernahme der Beurkundungskosten durch die Gemeinde;

In Erwägung, dass die Übertragung aus Gründen des öffentlichen Nutzens erfolgen würde;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 05. Juli 2022 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung in der Zeit vom 18. Juli bis zum 01. August 2022, wobei keinerlei Beanstandungen oder Bemerkungen vorgebracht wurden;

Aufgrund des Wegedekretes vom 06. Februar 2014, insbesondere seines Artikels 36;

Aufgrund von Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018:
BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die kostenlose Übertragung des Eigentums der Parzelle 398/2 der Flur A in Elsenborn mit einer Fläche von 150 m² durch die Erbgemeinschaft FAYMONVILLE an die Gemeinde zwecks Einverleibung in das öffentliche Gemeindeeigentum wird hiermit angenommen.

Artikel 2: Die Kosten für die Eigentumsübertragung der vorgenannten Parzelle 398/2 werden durch die Gemeinde Bütgenbach getragen.

Artikel 3: Die Geländeübernahme erfolgt aus Gründen des öffentlichen Nutzens.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

11° Endgültiger Beschluss zum Verkauf der Parzellen mit Wassertürmen in Elsenborn und Bütgenbach

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 21. Dezember 2021, womit dieser den Verkauf und die Verkaufsbedingungen der beiden Wassertürme in Elsenborn und Bütgenbach genehmigte, das diesbezügliche Lastenheft annahm und das Kollegium mit der Ausführung des Beschlusses beauftragte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 11.01.2022, womit das Kollegium den Termin der Angebotseröffnung auf den 29.04.2022 um 11.00 Uhr im Gemeindehaus festlegte;

In Erwägung, dass eine Bekanntmachung des Verkaufs der beiden Wassertürme in dem Zeitraum vom 20.01.2022 bis zum 29.04.2022 um 11.00 Uhr durchgeführt wurde;

Aufgrund der Submissionseröffnung vom 29.04.2022 zum Verkauf der Wassertürme in Bütgenbach und Elsenborn, wonach für den Wasserturm in Elsenborn ein Angebot von Herrn Philippe THOMAS in Sankt Vith und für den Wasserturm in Bütgenbach ein Angebot von Herrn Arno GENTEN in Schoppen und ein Angebot von Herrn Michael MAASSEN und Frau Catherine BROCAL in Eupen einging;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 03.05.2022, womit das Kollegium die Jury für die Auswertung der Angebote für den 19.05.2022 um 16.00 Uhr im Gemeindehaus einberief;

Aufgrund der erfolgten Auswertung dieser Angebote durch die vom Gemeinderat eingesetzte Jury sowie dem diesbezüglichen Bericht vom 19.05.2022, in dem Folgendes festgehalten wurde:

- Herr Philippe THOMAS in Sankt Vith reichte ein Angebot über 11.111,11 € für den Wasserturm Elsenborn (Parzelle 210V der Flur D in Elsenborn mit einer Fläche von 148 m²) ein, welches eine Punktzahl von 87 Punkten erreichte;
- Für den Wasserturm in Bütgenbach wurde zwei Angebote eingereicht, nämlich ein Angebot von Herrn Arno GENTEN in Schoppen und ein Angebot von Herrn Michael MAASSEN und Frau Catherine BROCAL in Eupen, wobei beide Bieter einen Preis von 20.000,00€ für den Wasserturm Bütgenbach samt Parzelle (Parzelle 86B der Flur D in Bütgenbach) boten und ihr Angebot eine Punktzahl von jeweils 85 Punkte bei der Auswertung durch die Jury erzielte;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindekollegiums vom 31.05.2022, womit das Kollegium beschloss die bei Punktgleichheit vorgesehene Ziehung der Lose am 14.06.2022 um 15.00 Uhr im Gemeindehaus vorzunehmen, so wie in dem vom Gemeinderat verabschiedeten Lastenheft vorgesehen;

In Erwägung, dass beide Bieter zu der Ziehung der Lose eingeladen wurden;

Aufgrund des Protokolls der Ziehung der Lose für den Verkauf des Wasserturms in Bütgenbach vom 14.06.2022;

In Erwägung, dass das Los des Herrn Arno GENTEN in Schoppen gezogen wurde, sodass dieser als Ankäufer des Wasserturms Bütgenbach vorgeschlagen wird;

Aufgrund der Abschätzung der Wassertürme durch das Immobilienerwerbskomitee vom 26. März 2021, wobei alle eingegangenen Angebote diese Schätzung übertreffen;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums;

Aufgrund der vorliegenden Entwürfe der Urkunden vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seines Artikels 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die nachfolgenden Verkäufe der Parzellen samt Wasserturm werden hiermit genehmigt:

- der Verkauf der Parzelle samt Wasserturm gelegen in BÜTGENBACH, Zur Hütte, katastriert Gemarkung 1, Flur D Nr. 86B mit einer Fläche von 185 m² zum Preis von 20.000,00€ gemäß dem eingegangenen Angebot und unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.12.2021 festgelegten Bedingungen erfolgt an Herrn GENTEN Arno in Schoppen;

- der Verkauf der Parzelle samt Wasserturm gelegen in ELSENBORN, Steffesgasse, katastriert Gemarkung 4, Flur D Nr. 210V mit einer Fläche von 148 m² zum Preis von 11.111,11€ gemäß dem eingegangenen Angebot und unter Berücksichtigung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 21.12.2021 festgelegten Bedingungen erfolgt an Herrn THOMAS Philippe in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Kosten der Beurkundung sind zu Lasten der jeweiligen Ankäufer.

Der vorliegende Entwurf der beiden Verkaufsurkunden vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 3: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

12° Endgültiger Beschluss über den Verkauf von 2 Teilstücken aus dem öffentlichen Eigentum in Bütgenbach, Seestraße an die Hotel Bütgenbacher Hof A.G., die MARAITE-HEYEN Invest PGmbH, Frau Jennifer HEYEN und Herrn Thorsten MARAITE.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der Anfrage von Herrn Thorsten MARAITE vom 07. Oktober 2021, handelnd in seinem Namen sowie im Namen der HOTEL BÜTGENBACHER HOF A.G., der MARAITE-HEYEN INVEST PGmbH und Frau Jennifer HEYEN, auf Erwerb von öffentlichem Eigentum gelegen vor den Immobilien in Bütgenbach, Seestraße 6 (Parzelle Nr. 186E) und 8 (Parzelle Nr. 180 A);

Aufgrund des vorliegenden Vermessungsplanes des Vermessungsbüros GEOPRO in Sankt Vith vom 22. November 2021, woraus ersichtlich ist, dass es sich um das Los 1 mit einer Fläche von 36 m² (vor der Parzelle 186E der Flur B in Bütgenbach) sowie um das Los 2 mit einer Fläche von 37 m² (vor der Parzelle 180A der Flur B in Bütgenbach) handelt, welche die Antragsteller erwerben möchten;

In Erwägung, dass diese Wegeabspisse Teil des öffentlichen Eigentums der Gemeinde sind und daher vor einem Verkauf entwidmet werden müssen;

Aufgrund des schriftlichen Einverständnisses der Antragsteller zum Ankauf der Flächen mittels Zahlung eines Preises von 36,26 €/m², was für das Los 1 einem Gesamtpreis von 1.305,36 € und für das Los 2 einem Gesamtpreis von 1.341,62 € entspricht;

Aufgrund seines Prinzipbeschlusses vom 05. Juli 2022 und der stattgefundenen öffentlichen Untersuchung, wobei keine Einwände eingereicht wurden;

Aufgrund des vorliegenden Modells einer Urkunde vor Notar;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 6 und 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Entwidmung eines 36 m² (Los 1) großen und eines 37 m² (Los 2) großen Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, gelegen in Bütgenbach, Seestraße vor den Anwesen Seestraße Nr. 6, Parzelle katastriert Nr. 186E (Los 1) und Seestraße Nr. 8, Parzelle katastriert Nr. 180A (Los 2) gemäß Vermessungsplan des Vermessungsbüros GEOPRO in Sankt Vith vom 22. November 2021 werden hiermit genehmigt.

Artikel 2: Hiernach erfolgen der Verkauf des Loses 1 mit einer Fläche von 36 m² an die HOTEL BÜTGENBACHER HOF A.G. sowie der Verkauf des Loses 2 mit einer Fläche von 37 m² an die Gesellschaft MARAITE-HEYEN INVEST PGmbH, Frau Jennifer HEYEN und Herr Thorsten MARAITE.

Artikel 3: Die hiervor angeführten Verkäufe erfolgen gegen Zahlung eines Preises von 1.305,36 € für das Los 1 und von 1.341,62 € für das Los 2. Die anteiligen Kosten der Vermessung sowie der Beurkundung sind zu Lasten der jeweiligen Ankäufer.

Das vorliegende Modell einer Urkunde vor Notar wird zu diesem Zwecke angenommen.

Artikel 4: Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

13° Verlängerung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der VoG "Flussvertrag der Amel/Rur" für die Jahre 2023-2025, Bezeichnung von Vertretern und Annahme des Aktionsplans 2023-2025.

Der Gemeinderat,

Aufgrund der dekretalen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen des Buches II des Umweltgesetzbuches, welche das Wassergesetzbuch bilden;

Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde seit 2009 Mitglied in der Vereinigung "Flussvertrag der Amel-Rur" ist;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 03.09.2019, mit welchem das Programm der Jahre 2020-2022 angenommen und die Mitgliedschaft der Gemeinde Bütgenbach in der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" für selbigen Zeitraum verlängert wurde;

In Anbetracht dessen, dass die Verlängerung der Mitgliedschaft ansteht und ein Entwurf für das neue Aktionsprogramm der Jahre 2023-2025 ausgearbeitet wurde;

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Dreijahresplans für die Jahre 2023-2025;

In Anbetracht, dass die Bestandsaufnahme der Wasserläufe der Gemeinde und der Aktionsplan 2023-2025 dem Umweltausschuss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 11.07.2022 vorgestellt wurden; dass es sich empfiehlt, diesen Aktionsplan für die Jahre 2023-2025 anzunehmen;

Angesichts dessen, dass sich mit der Annahme des Programms auch die Mitgliedschaft der Gemeinde um weitere drei Jahre verlängert;

In Anbetracht, dass der jährliche Mitgliedsbeitrag für das Jahr 2022 3.409,16 € beträgt und dieser für die Jahre 2023, 2024 und 2025 einer jährlichen Indexierung unterliegt;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde, die eine solche Ausgabe erlaubt;

In Anbetracht, dass zudem die zwei Vertreter der Gemeinde (ein Mitglied des Gemeindegremiums und ein Mitglied der Verwaltung) bezeichnet werden sollten;

In Anbetracht, dass es sich empfiehlt, die bisherigen Vertreter, nämlich Frau Nadia SARLETTE, Umweltschöffin, für das Gemeindegremium und Herr Edgar BRODEL des Umweltdienstes für die Gemeindeverwaltung zu bestätigen;

In Anbetracht dessen, dass die Gemeinde die begonnene Arbeit der Vereinigung "Flussvertrag der Amel-Rur" fortführen sollte, um eine nachhaltige Entwicklung der Becken der Amel und der Rur zu erlauben;

Aufgrund der Bestimmungen des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Das Aktionsprogramm der VoG "Flussvertrag Amel/Rur" für den Zeitraum der Jahre 2023-2025 wird hiermit gutgeheißen.

Artikel 2: Die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbetrages in der Höhe von 3.409,16 €, indexierbar auf Basis des Gesundheitsindex für die Jahre 2023, 2024 und 2025, wird hiemit genehmigt.

Artikel 3: Die bisherigen beiden Vertreter der Gemeinde, nämlich Frau Nadia SARLETTE als Mitglied des Gemeindegremiums und Herr Edgar BRODEL als Mitglied der Gemeindeverwaltung, werden bestätigt.

Die mandatierte Vertreterin des Gemeindegremiums wird ebenfalls in den Verwaltungsrat des Flussvertrages Amel/Rur delegiert.

Artikel 4: Die Maßnahmen gemäß beigefügtem Aktionsprogramm 2023-2025 des Flussvertrages Amel/Rur werden im Rahmen der zeitlichen, materiellen und finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde umgesetzt.

Artikel 5: Der vorliegende Beschluss wird der VoG Flussvertrag Amel-Rur zugestellt.

Artikel 6: Den Mitarbeiter der VoG Flussvertrag Amel-Rur wird gestattet, sich entlang der Flussufer der Bachläufe, für die die Gemeinde zuständig ist, zu bewegen.

Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigefügt.

14° Genehmigung des Ferienkalenders für das Schuljahr 2022/2023

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig den Kalender der fakultativen schulfreien Tage der Gemeindeschulen während des Schuljahres 2022/2023. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Schule Weywertz: 19.05.2023

Schule Bütgenbach: 19.05.2023

Schule Elsenborn: 19.05.2023

Schule Nidrum: 19.05.2023.

15° Genehmigung des Projektes zur Einrichtung eines Sicherheitsbodens in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach. Anpassung der Kostenschätzung.

Der Gemeinderat,

Aufgrund seines Beschlusses vom 01.06.2022, mit welchem der Gemeinderat die Bedingungen zur Vergabe des Arbeitsauftrages für die Einrichtung eines Sicherheitsbodens in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach zu geschätzten Kosten von ca. 16.025,25 € ohne MwSt. festlegte;

Aufgrund des einzig vorliegenden Angebotes des Unternehmens IDEMASPORT SA in Thimister über einen Betrag in Höhe von 20.485,70 € ohne MwSt.;

In Anbetracht dessen, dass dieser Betrag den vom Gemeinderat geschätzten Auftragswert um mehr als 15% übersteigt, sodass dieser Auftrag nicht durch das Gemeindegremium vergeben werden konnte;

In Erwägung, dass der Mehrpreis auf eine allgemeine Preiserhöhung des Materials zurückzuführen ist;

In Erwägung, dass der Gemeinderat in Anwendung von Artikel 151, §3, Absatz 2 des Gemeindegremiums somit über eine Anpassung der Kostenschätzung beraten sollte;

In Anbetracht dessen, dass die Kosten des Arbeitsauftrages aufgrund des vorliegenden Angebotes auf ca. 20.485,70 € zzgl. MwSt. geschätzt werden können;

In Erwägung, dass anlässlich der 2. Haushaltsabänderung die zusätzlichen Mittel im außerordentlichen Haushalt vorgesehen werden;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge und des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen sowie aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung und Belehrung und die Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindegremiums vom 23.04.2018:

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1: Die Vergabe eines Arbeitsauftrages für die Einrichtung eines Sicherheitsbodens in der Sporthalle der Gemeinsamen Grundschule Bütgenbach über einen Betrag von ca. 20.485,70 € zzgl. MwSt. wird genehmigt. Der Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2022 wird dementsprechend abgeändert.

Artikel 2: Die anderen vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 01.06.2022 festgelegten Bedingungen, insbesondere die Wahl des Vergabeverfahrens und die Genehmigung des besonderen Lastenheftes bleiben unberührt.

Artikel 3: Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

Namens des Rates:

Die Sekretärin,
gez. Verena KRINGS

Der Bürgermeister,
gez. Daniel FRANZEN
